

(2) Den Beauftragten der Deutschen Post sind im Rahmen dieses Kontrollrechts Auskünfte über die Funkanlagen und deren Betrieb zu erteilen. Die Genehmigungsurkunden, die Funkzeugnisse—der mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen, das Funktagebuch sowie die Dienstbehelfe sind den Beauftragten der Deutschen Post auf Verlangen vorzulegen. Mängel an den Funkanlagen oder Unregelmäßigkeiten im Funkverkehr sind auf Verlangen der Beauftragten der Deutschen Post unverzüglich zu beseitigen.

(3) Zur Sicherung eines geordneten und zuverlässigen Funkbetriebes können Auflagen zur zeitweisen Betriebseinschränkung oder Stilllegung von Funkstellen, die den Bestimmungen dieser Anordnung nicht entsprechen, angeordnet werden. Der Aufforderung, den Betrieb von Funkanlagen einzustellen, ist unverzüglich nachzukommen.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für Fahrzeuge anderer Staaten, die in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik verkehren.

§20

Verantwortung

(1) Eigentümer und Rechtsträger von Funkstellen des beweglichen Seefunkdienstes sind für deren ordnungsgemäße Besetzung, die Festlegung zusätzlicher Dienststunden der Seefunkstellen sowie die Ausstattung mit Dokumenten und Dienstbehelfen verantwortlich.

(2) Die Fahrzeugführer sowie die Leiter von ortsfesten Funkstellen des beweglichen Seefunkdienstes sind für die Einhaltung der Dienststunden sowie für die Führung des Funktagebuches verantwortlich.

(3) Die Seefunkstelle untersteht der Aufsicht des Fahrzeugführers. Die mit der Wahrnehmung des Funkdienstes beauftragten Personen tragen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des beweglichen Seefunkdienstes.

(4) Eigentümer und Rechtsträger von Funkanlagen sonstiger Funkdienste, die am beweglichen Seefunkdienst teilnehmen, sind für die Einhaltung der zutreffenden Bestimmungen dieser Anordnung verantwortlich.

§21

Gebühren

(1) Die Gebühren, die nach dieser Anordnung erhoben werden, ergeben sich aus der Anordnung vom 17. August 1982 über Gebühren im Seefunkdienst — Seefunkgebührenordnung - (GBl. I Nr. 33 S. 587).

(2) Für die Gebühren ist der Genehmigungsinhaber der Gebührenschuldner der Deutschen Post.

(3) Die Pflicht zur Gebührenzahlung besteht,

1. wenn die Genehmigung erteilt wird (Genehmigungsgebühren);
2. wenn die genehmigungspflichtige Funkanlage in Betrieb genommen wird (monatliche Gebühren);
3. wenn bei Prüfungen das Ergebnis mitgeteilt wird (Prüfgebühren);
4. wenn die Zuteilung des Gruppenrufzeichens oder der Gruppenselektivrufnummer erfolgt (Zuteilungsgebühren);
5. wenn die Auslieferung erfolgt (Gebühren für „Nachrichten für den Seefunkdienst“).

(4) Die Pflicht zur Entrichtung der monatlichen Gebühren zum Betreiben genehmigungspflichtiger Funkanlagen beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Funkanlagen in Betrieb genommen werden; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Genehmigung erlischt.

(5) Die monatlichen Gebühren sind im voraus zu entrichten. Die Deutsche Post faßt die Gebühren für mehrere Monate zusammen und stellt sie in regelmäßigen Abrechnungszeit-

räumen in Rechnung. Die Zahlungsfrist beträgt 7 Tage; sie beginnt 1 Tag nach Absendung der Rechnung.

(6) Genehmigungsgebühren, sonstige einmalige Gebühren, die monatlichen Gebühren und die Zuteilungsgebühren werden von der Deutschen Post, Zentralamt für Funkkontroll- und Meßdienst, eingezogen.

(7) Prüfgebühren werden von der Dienststelle der Deutschen Post eingezogen, die die Prüfung durchgeführt hat.

(8) Für Gebührenrückstände hat der Genehmigungsinhaber Verspätungszinsen nach den für den Zahlungsverkehr geltenden Rechtsvorschriften⁴ zu zahlen.

Abschnitt VII Schlußbestimmungen

§22

Sonderregelungen

Soweit es die Sicherheit des Staates erfordert, können im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane Sonderregelungen getroffen werden.

§23

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. April 1977 über den Seefunkdienst — Seefunkordnung — (GBl. I Nr. 14 S. 148) außer Kraft.

Berlin, den 17. August 1982

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen

Schulze

⁴ Z. Z. gilt die Fälligkeits-Anordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II Nr. 64 S. 426; Ber. GBl. II Nr. 89 S. 696) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 9. Februar 1972 (GBl. II Nr. 10 S. 131).

Anordnung über Gebühren im Seefunkdienst — Seefunkgebührenordnung — (SFGO) vom 17. August 1982

Auf Grund der §§ 38 und 68 des Gesetzes vom 3 April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365) in Verbindung mit § 21 der Anordnung vom 17. August 1982 über den Seefunkdienst — Seefunkordnung — (GBl. I Nr. 33 S. 583) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zur Festsetzung von Gebühren für den Seefunkdienst folgendes angeordnet:

§ 1

Gebühren

(1) Für Genehmigungen und Prüfungen, für das Betreiben genehmigungspflichtiger Funkanlagen, für den Dienstbehelf „Nachrichten für den Seefunkdienst“ und für die Zuteilung eines Gruppenrufzeichens oder einer Gruppenselektivrufnummer gemäß den Bestimmungen der Seefunkordnung werden die in der Anlage zu dieser Anordnung enthaltenen Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühren für die Übermittlung von Funktelegrämmen und Funkgesprächen, für den Seefunk-Fernschreibdienst und andere automatisierte Übermittlungsverfahren des